

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWA-14.000/0026-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein zweites Bundesverfassungsrechtsberei-
nungsgesetz erlassen wird; Entwurf der Expertengruppe im BKA; Stellungs-
nahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, beiliegend die Ressort-
stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme
zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.05.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - • Fax: +43 (0)1 718 24 03
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
 BMWA-14.000/0026-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
 Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein zweites Bundesverfassungsrechtsgesetz erlassen wird; Entwurf der Expertengruppe im BKA; Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG):

1. Allgemeine Bemerkungen:

Festzuhalten ist, dass sich die Expertengruppe im BKA in wesentlichen Bereichen der vorgeschlagenen Verfassungsänderung nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen konnte und daher manche Stellen ausdrücklich als Varianten bezeichnet werden bzw. auch in den Erläuternden Bemerkungen auf divergierende Meinungen hingewiesen wird.

1.1 Mit dem Begutachtungsentwurf wird u.a. auch eine Neuordnung der Kompetenzbestimmungen im Sinne eines „**3-Säulen-Modells**“ vorgeschlagen. Nach diesem Vorschlag sollen die Kompetenzen verteilt sein auf



Abteilung Pers/6
 1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - • Fax: +43 (0)1 718 24 03
 E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

- Art. 10 Abs. 1: Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes („1. Säule“, exklusive Zuständigkeit des Bundes“)
- Art. 11 Abs. 1: Gesetzgebung und Vollziehung der Länder („2. Säule“, exklusive Zuständigkeit der Länder) und
- Art. 12 Abs. 1: Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und der Länder („3. Säule“, gemeinsame Zuständigkeit).

Die jeweils folgenden Absätze dieser Artikel enthalten allerdings Durchbrechungsmöglichkeiten der in den entsprechenden Abs. 1 normierten Grundsätze.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass das Modell der „3. Säule“ (Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern) der Zielsetzung einer klaren Kompetenzverteilung widerspricht. Durch die „3. Säule“ wird in vielen Bereichen die Kompetenzkompetenz dem einfachen Gesetzgeber überlassen und von einer (allfälligen) politischen Einstellung im Einzelfall abhängig gemacht. Unklarheiten und Auslegungsdifferenzen sind vorprogrammiert.

Es wird zugestanden, dass die - einem Wunsch der Länder entsprechende - Einführung einer „dritten Säule“ in der Kompetenzverteilung der einfachen Gesetzgebung einen gewissen Gestaltungsspielraum für die Inanspruchnahme eines der dort angeführten Kompetenztatbestände eröffnet. So könnte beispielsweise der Bund hinkünftig Teile der Sozialhilfe (Art. 12 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs), die im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt stehen, durch ein Bundesgesetz regeln, was im Zusammenhang mit der bedarfsoorientierten Mindestsicherung vom Bund positiv genutzt werden könnte. Allerdings ist noch nicht abzusehen, ob sich die durch die „3. Säule“ beabsichtigte Ermöglichung einer flexiblen Handhabung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern bewähren wird.

Hinsichtlich der Frage, wie eine derartige „gemeinsame“ Kompetenz praktikabel ausgestaltet sein soll, werden durch den gegenständlichen Entwurf zwei Varianten zur Anstellung diesbezügliche Überlegungen vorgegeben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass - wie auch immer die Mechanismen einer Kooperation ausgestaltet werden -, ein System, welches Kompetenzen nicht klar verteilt, sondern ganze Kompetenzbe-



reiche (inklusive der bedeutenden Restkompetenz!) in eine Unsicherheit über die endgültige Zuständigkeit führt, zur Folge hat, dass die Auseinandersetzung über jede einzelne Sachfrage, in der unterschiedliche Interessen abzuwägen sind, nicht mehr auf Sachebene sondern auf Kompetenzebene abgehandelt wird. Durch das vorgeschlagene Modell einer „3. Säule“ wird die Zuordnung von Kompetenzen in weiten Bereichen dem Ergebnis von Verhandlungen überlassen. Es ist absehbar, dass dies zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Zersplitterung der Kompetenzen innerhalb der kooperativen Materien (sofern sich Einigungen überhaupt herstellen lassen) führen wird.

1.2 Die Kompetenzen sollen begrifflich weitgehend neu gefasst werden. Laut Erläuterungen sollen mehrere kleinere Kompetenztatbestände zu einem größeren Tatbestand zusammengefasst werden und veraltete Begriffe in zeitgemäßer Weise umformuliert werden.

Wenn auch einzuräumen ist, dass bereits im derzeit geltenden Kompetenzkatalog vereinzelt Normenbereiche als Kompetenztatbestände formuliert sind, so sollte aus rechtsdogmatischer Sicht das Vorhaben der Neuorganisation des Bundesstaates zum Anlass genommen werden, sachlich Verschiedenes – nämlich Norm und Materie – auch begrifflich auseinanderzuhalten. Im vorliegenden Entwurf werden Kompetenztatbestände bzw. Materien aber nunmehr fast flächendeckend als Normenbereiche bezeichnet.

1.3 Die Reform der Kompetenzverteilung könnte zum Anlass genommen werden, Kompetenztatbestände den Regelungsgebieten auf EU-Ebene anzugleichen (z.B. in der „ersten Säule“: „Mess- und Eichwesen“, „Druckgeräte“, „Akkreditierung“, „Bauprodukte“ usw.). Dies könnte klare Zuständigkeitsverhältnisse in jenen Bereichen schaffen, in denen Österreich verpflichtet ist, gemeinschaftsrechtliche Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen und in denen kein Spielraum für neun unterschiedlich abweichende Landesregelungen besteht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel 1 (Änderung des B-VG):

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG:



Die ausdrückliche Beibehaltung des nun neu bezeichneten Kompetenztatbestandes „Außenhandel“ wird begrüßt. Da dieser Tatbestand aber, auch im Hinblick auf die unterschiedliche Ressortzuordnung, klarer vom Kompetenztatbestand „Zölle“ getrennt werden sollte, wäre ein Strichpunkt zwischen den beiden Kompetenztatbeständen statt dem Wort „und“ zu bevorzugen. Dies stünde überdies besser im systematischen Einklang mit der Formulierung anderer Ziffern des Kompetenzkataloges, in denen fast durchgängig alle eigenen Kompetenztatbestände klar durch einen Strichpunkt voneinander getrennt sind.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG:

Da sich die Expertengruppe im BKA bezüglich der Zuordnung des Kompetenztatbestandes „öffentliche Aufträge“ nicht einigen konnte, stellt der vorliegende Entwurf eine Zuordnung zur „1. Säule“ oder zur „3. Säule“ zur Diskussion.

- Für eine Zuordnung zur „1. Säule“ und damit zur exklusiven Zuständigkeit des Bundes spricht jedenfalls der Umstand, dass die öffentliche Auftragsvergabe maßgeblich durch EU-Richtlinien bestimmt wird. Diesbezüglich besteht kein Spielraum für abweichende nationale Regelungen. Da der Bund letztlich für die vollständige und richtige Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien gegenüber der EU und dem EUGH verantwortlich ist, könnten sich allfällige Rechtsschutzdefizite in den Ländern und Gemeinden unmittelbar in bundesbudgetärer Hinsicht auswirken.
- Bei einer ausschließlichen Bundeskompetenz wäre eine zeitgerechte Kundmachung des nationalen Gesetzes in Vollziehung der Umsetzung der EU-Richtlinien gewährleistet.
- Durch eine eindeutige und exklusive Kompetenzzuordnung könnten negative Kompetenzkonflikte im Rechtsschutzbereich vermieden werden.
- Anders als bei den Rechtschutzinstanzen der Länder ist das für die Auseinandersetzung mit der komplexen Rechtsmaterie erforderliche Spezialwissen im Bundesvergabeamt konzentriert. Eine rasche Erledigung und hohe Qualität der Entscheidung im Rechtsschutzverfahren ist dadurch sichergestellt.



Aus den zuvor genannten Gründen spricht sich das BMWA für eine Zuordnung des Kompetenztatbestandes „öffentliche Aufträge“ zur ausschließlichen Kompetenz des Bundes aus.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 7:

Der neue Kompetenztatbestand „**Sicherheitsverwaltung**“ soll u.a. die derzeitigen Kompetenztatbestände „Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen“ umfassen. Es wird davon ausgegangen, dass sich für die verfassungsgesetzliche Grundlage des geltenden **Beschußgesetzes**, BGBl. Nr. 141/1951 idG, soweit es auf den Kompetenztatbeständen „Waffenwesen“ und „Munitionswesen“ beruht, keine inhaltliche Änderung ergibt. Festzuhalten ist, dass sich das Beschussgesetz auch auf den Kompetenztatbestand „Außenhandel“ gründet.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8:

1. Zum neuen Kompetenztatbestand „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“:

Gemäß den Erläuterungen sollen die derzeit geltenden Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ sowie „öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen“ im neu geschaffenen Tatbestand „**Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung**“ aufgehen. Hingewiesen wird weiters darauf, dass die in den vorgeschlagenen Art. 11 und 12 vereinzelt vorgesehenen Sonderwirtschaftsrechtskompetenzen unberührt bleiben und somit eine Ausnahme vom vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 darstellen sollen. Das Gleiche gilt laut Erläuterungen für die in den vorgeschlagenen Art. 11 und 12 vereinzelt vorgesehenen Sonderkompetenzen in den Bereichen freie Berufe oder berufliche Vertretungen.

Bezüglich des neuen Kompetenztatbestandes „**Wirtschaftsrecht**“ wird zunächst auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 1.2. der ho. Stellungnahme hingewiesen.



Es stellt sich weiters die grundsätzliche Frage, weshalb von einer begrifflich exakt gefassten und ausjudizierten Materie zu einem neuen Begriff übergegangen werden soll, wenn damit nichts anderes gemeint ist. Sofern darunter doch etwas anderes (bzw. mehr) gemeint ist, so fehlen dazu die Hinweise, welche jedoch im Hinblick auf die Vielschichtigkeit des Begriffes „Wirtschaftsrecht“, der von jedem anders verstanden werden kann, zwingend erforderlich wären.

Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht regelt jedenfalls Angelegenheiten, die zum aktuellen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 BV-G „Gewerbe und Industrie“ zählen. Dies ist bei der Fassung des Kompetenztatbestandes als „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“ bestenfalls noch aus den Erläuterungen zu schließen, aber nicht mehr aus dem Begriff des Kompetenztatbestandes selbst.

Die Neufassung dieses Kompetenztatbestandes, ist daher nicht nur aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen, sondern auch aus Sicht der Angelegenheiten des gewerblichen Betriebsanlagenrechts als äußerst problematisch zu beurteilen, da sie zumindest Auslegungsschwierigkeiten, unter Umständen sogar nicht beabsichtigte Kompetenzverschiebungen zur Folge haben könnte.

Im Sinne einer Auslegungshilfe sollten jedenfalls die wichtigsten unter den Tatbestand „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“ subsumierbaren Gesetze und Normenbereiche in den Erläuterungen angeführt werden.

2. Zu den neuen Tatbeständen „freie Berufe“ und „berufliche Vertretungen“:

Gemäß den Erläuterungen sind die derzeitigen Kompetenztatbestände „Angelegenheiten der Patentanwälte“ sowie das „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ als vom neuen Kompetenztatbestand „**freie Berufe**“ erfasst anzusehen; die derzeitigen Kompetenztatbestände „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ sowie „Einstellung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ werden vom neuen Kompetenztatbestand „**berufliche Vertretungen**“ erfasst. Hingewiesen wird in den Erläuterungen insbesondere auf die Sonderkompetenzen der Länder gemäß dem vorgeschlagenen Art. 11 Z 6 bis 8.



Auf dem derzeitigen Kompetenztatbestand „**Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie**“ beruhen folgende Bundesgesetze:

- Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und
- das Bilanzbuchhaltungsgesetz.

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz wäre bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens eindeutig auf den neuen Kompetenztatbestand „**freie Berufe**“, teilweise aber ebenfalls eindeutig auf den neuen Kompetenztatbestand „**berufliche Vertretungen**“ zu stützen.

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz hätte bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens den neuen Kompetenztatbestand „**Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung**“ als Grundlage. Eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen wäre aber aufzunehmen.

Auf dem derzeitigen Kompetenztatbestand „**Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen**“ beruhen folgende Bundesgesetze:

- Das Ziviltechnikergesetz 1993 und
- das Ingenieurgesetz 2006.

Das Ziviltechnikergesetz 1993 wäre bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens eindeutig unter den neuen Kompetenztatbestand „**freie Berufe**“ zu subsumieren.

Beim Ingenieurgesetz 2006 wäre es zweifelhaft, welchem neuen Tatbestand dieses Gesetz bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zuzuordnen wäre. Jedenfalls müsste sichergestellt werden, dass es eindeutig einem Kompetenztatbestand zuordenbar ist; eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre ebenfalls aufzunehmen.

Auf dem derzeitigen Kompetenztatbestand „**Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet**“ beruhen derzeit u.a. (teilweise) folgende Bundesgesetze:

- das Wirtschaftskammergesetz 1998,
- das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 und



- der 3. Teil des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (Berufliche Vertretung-Kammer der Wirtschaftstreuhänder).

Das Wirtschaftskammergegesetz 1998, das Ziviltechnikerkammergegesetz 1993 und der 3. Teil des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (Berufliche Vertretung- Kammer der Wirtschaftstreuhänder) wären bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens eindeutig unter den neuen Kompetenztatbestand „**berufliche Vertretungen**“ zu subsumieren.

3. Zum neuen Kompetenztatbestand „Wettbewerbsrecht“:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, welche Gesetze und Normenbereiche unter den neuen Kompetenztatbestand „**Wettbewerbsrecht**“ fallen. Vorgeschlagen wird etwa folgende Formulierung: „Wettbewerbsrecht ist der umfassende Oberbegriff für das Recht zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen bzw. Geschäftspraktiken (klassisches Wettbewerbsrecht im engeren Sinne) und das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn: z.B. Wettbewerbsgesetz, BG zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, europäisches Kartellrecht; Kartellgesetz).“

Festgehalten wird, dass das Wettbewerbsgesetz nicht ausschließlich auf den Kompetenztatbestand „Wettbewerbsrecht“ beruht, sondern noch weitere Kompetenztatbestände als Kompetenzgrundlage heranzuziehen sind.

Weiters wäre festzuhalten, dass sich auch das Kartellgesetz nicht allein auf den Kompetenztatbestand „Wettbewerbsrecht“, sondern u.a. auch auf den Kompetenztatbestand „Zivilrecht“ gründet.

4. Zum neuen Kompetenztatbestand „Energierecht“:

Da sich die Expertengruppe im BKA bezüglich der Zuordnung des Kompetenztatbestandes „**Energierecht**“ nicht einigen konnte, stellt der vorliegende Entwurf eine Zuordnung zur „1. Säule“ oder zur „3. Säule“ zur Diskussion.



In der bis dato gültigen Fassung der Kompetenzverteilung gibt es keinen einheitlichen Kompetenztatbestand „Energiewesen“, sondern es stellt sich das Energiewesen als – historisch gewachsene - Querschnittsmaterie dar, deren grundsätzliche Sinnhaftigkeit über ein Jahrhundert nachgewiesen ist. Lediglich für die am Ende des letzten Jahrhunderts im Bereich der Energie erforderlichen gesetzlichen Regelungen war ein verfassungsrechtlicher Kompetenztatbestand zu finden, wobei sich in fast allen Fällen eine dem Bund die Kompetenz zuweisende Regelung durch eine Kompetenzdeckungsklausel als sinnvollste Lösung herauskristallisiert hat.

Die geltende Kompetenzlage im Energierecht sieht folgendes vor:

- Das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehr Länder erstreckt, ist in Art.10 B-VG enthalten, sodass diesbezüglich Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.
- Der Bereich der öffentlichen Gasversorgung ist als eine Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie zu qualifizieren und daher ebenfalls in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.
- Art. 12 Abs. 1 Z 5 sieht vor, dass in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken).
- Darüber hinaus bestehen zahlreiche Sonderkompetenzen (Verfassungsbestimmungen) wie z.B. § 1 EIWOG, § 1 Ökostromgesetz, § 1 Energie - Regulierungsbehördengesetz, Art. I Energielenkungsgesetz, Art. I Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz oder § 1 Preistransparenzgesetz, die bestimmen, dass die Erlassung, Aufhebung, Änderung und Vollziehung von bestimmten Vorschriften, wie sie in den genannten Gesetzen enthalten sind, auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.

Sofern die bisherige Kompetenzverteilung nicht beibehalten werden sollte, wäre aus Sicht des BMWA der Einordnung des „Energierechts“ in Art. 10 B-VG für folgende Bereiche aus nachstehenden Überlegungen der Vorzug zu geben:



- Zu den Energienetzen:

Die übergeordneten Energienetze sind von gesamtösterreichischer Bedeutung und es gibt keine sachliche Begründung dafür, diese Netze von den Ländern genehmigen und überwachen zu lassen. Vielmehr würde eine kompetenzrechtliche Zuordnung dieser Materie zu den Ländern – wie dies im Bereich UVP-pflichtiger Vorhaben bereits geschehen ist – zu einer Vermehrung der durchzuführenden Verwaltungsverfahren führen, ohne dass dem vermehrten Verwaltungsaufwand ein erkennbarer Vorteil gegenübersteht. Eine Überführung der übergeordneten Energienetze in die Kompetenz der Länder ist daher jedenfalls abzulehnen.

Die bisher im Energiewegerecht geltende Kompetenzverteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte grundsätzlich nicht verändert werden. Ein gewisser Änderungsbedarf bestünde höchstens hinsichtlich UVP-pflichtiger Projekte, weil die Durchführung der UVP-Verfahren für linienhafte, bundesländergrenzenüberschreitende Infrastrukturvorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung durch Behörden des Bundes deutlich sachgerechter wäre als die bisherige parallele Verfahrensabwicklung durch zwei oder mehrere Landesregierungen, die trotz der getrennten Verfahrensdurchführung zu einem einheitlichen („einvernehmlichen“) Ergebnis kommen müssen. Die bei dieser Konstruktion zwangsläufig auftretenden Doppelgleisigkeiten und drohenden Widersprüche wären deutlich leichter zu vermeiden, wenn die Verfahren durch eine Bundesbehörde (im Fall des Energiewegerechts durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) abgewickelt würden.

- Zu den Sonderkompetenztatbeständen (Kompetenzdeckungsklauseln):

In der Vergangenheit war es erforderlich, zweckmäßigerweise zusammengehörende und für das österreichische Staatsgebiet notwendigerweise einheitliche Regelungen und nicht zuletzt durch internationale oder europarechtliche Verpflichtungen begründete Umsetzungsmaßnahmen ohne Zersplitterung in diverse Bundes- und Landesnormen durch ein Gesetz zu erlassen. Dies ist im Wege der sogenannten Kompetenzdeckungsklauseln erfolgt, die dem Bund die Gesetzge-



bungs- und Vollzugskompetenz zugewiesen haben. Diese Kompetenzdeckungsklauseln stehen im Verfassungsrang, zu deren Beschlussfassung sind sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat erhöhte Quoren erforderlich. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit auch geringfügige Anpassungen erschwert, da die Zustimmung oftmals an politische Bedingungen geknüpft worden ist. Um nun eine, ohne die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Kompetenzdeckung, raschere Umsetzung, von in der Mehrzahl international oder europarechtlich bedingten Anpassungen vornehmen zu können, wären die bisher mit einer Kompetenzdeckungsklausel versehenen Gesetze im Bereich des Energierechtes dem Artikel 10 zuzuweisen.

- Energieeffizienz und Energiesparen:

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, dass Maßnahmen des Energiesparens nicht dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ zuzurechnen sind und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgehoben. Maßnahmen des Energiesparens sind nun in den jeweiligen Materiengesetzen zu regeln, was naturgemäß zu einer weiten Zersplitterung dieser Regelungen auf Bundes- und Landesebene und dort weiter in die einzelnen Materiengesetze führt. Analog ist auch der innerhalb der EU im Rahmen der Endenergieeffizienzrichtlinie geregelte Komplex zu sehen, der in gleicher Weise wie das Energiesparen auf Bundes- und Landesebene zersplittert wird. Für diese Regelungsbereiche ist ebenfalls ein Bundeskompetenztatbestand im Rahmen des künftigen Art. 10 B-VG zu fordern.

- Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet:

Der neue Kompetenztatbestand „**Energierecht**“ soll u.a. die derzeitigen Kompetenztatbestände „**Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet**“ einschließen.

Das BMWA spricht sich klar gegen diese Zuordnung aus:



Angelegenheiten des Energiewesens umfassen derzeit im Wesentlichen Regelungen energiewirtschaftlicher Natur (Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung, Leitung, Lagerung etc), nicht aber solche sicherheitstechnischer Natur.

Eine Vermengung von energiewirtschaftlichen Zuständigkeiten mit sicherheitstechnischen ist nicht sinnvoll und sollte unbedingt unterbleiben. Es wird dringend ersucht, den derzeitigen Kompetenztatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ als solchen in Art. 10 Abs. 1 zu belassen. Es bestünde jedoch kein Einwand gegen eine andere Bezeichnung. Vorgeschlagen wird z.B.: „**Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**“.

Sollte es zu einem erweiterten Inhalt des Kompetenztatbestandes „**Dampfkessel und Kraftmaschinen**“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Entwurfes) im Sinne einer „**Technikfolgen- bzw. Gefahrenabwehr**“ (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 1 Z 10, Seite 7) kommen, wofür sich das BMWA ausspricht, dann wäre auch die Möglichkeit der Eingliederung dieser Angelegenheiten in einen solchen erweiterten Kompetenztatbestand zu prüfen und aus ho. Sicht grundsätzlich vorstellbar.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 10:

1. Zum neuen Kompetenztatbestand „Bergrecht“:

Es wird davon ausgegangen, dass sich aus der geplanten Umbenennung des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in „Bergrecht“ keine Änderungen am Umfang dieses Kompetenztatbestandes, wie er sich nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darstellt, ergeben werden.

2. Zum Kompetenztatbestand „Dampfkessel und Kraftmaschinen“:

Im Sinne der Angleichung der Bezeichnung von Kompetenztatbeständen an die gemeinschaftsrechtliche Terminologie wird vorgeschlagen den Begriff „Dampfkessel“



ohne Änderung seines Inhaltes durch den Begriff „**Druckgeräte**“ zu ersetzen. (In der einfachen Gesetzgebung würde diese Änderung bei gegebenem Anlass nachvollzogen werden.)

Die **Erweiterung dieses Kompetenztatbestandes in Richtung einer Technologie- und Gefahrenabwehr** wird grundsätzlich befürwortet (vgl. zum Inhalt etwa das deutsche Gerätesicherheitsgesetz). Eine solche Erweiterung müsste allerdings Regelungen zur Abwehr der für eine Materie typischen Gefahren in der betreffenden Materialrechtsvorschrift weiterhin ermöglichen und nur für solche Maßnahmen eine (neue) verfassungsgesetzliche Grundlage bilden, die eben nicht ohne weiteres einer bestimmten Materie als für diese „typisch“ zuzuordnen sind. Ein Transfer von Kompetenzen zur Gefahrenabwehr aus bestehenden Kompetenztatbeständen (z.B. „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ – neu: „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“, Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, „Dampfkessel und Kraftmaschinenwesen“) in einen Technikfolgenabwehr-Tatbestand wäre ebenfalls vorstellbar.

3. Zum Kompetenztatbestand „Normung, Standardisierung und Typisierung“:

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 5 soll das derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG angeführte „**Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen**“ in den neu formulierten Art. 10 Abs. 1 Z 10 transferiert und in „**Normung, Standardisierung und Typisierung**“ umbenannt werden. Es ist wohl davon auszugehen, dass dies ohne inhaltliche Änderung der genannten Kompetenztatbestände erfolgt, da auch die Erläuterungen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte enthalten.

Während aber der Kompetenztatbestand „Normung“ als solcher erhalten blieb, wurde das „Maß- und Gewichtswesen“ in die „Standardisierung und Typisierung“ integriert. Es ist allerdings weder der Sinn der Bezeichnungsänderung dieses Kompetenztatbestandes (nichts anderes wäre es ja) ersichtlich noch kann ein Zusammenhang mit dem Kompetenztatbestand „Standardisierung und Typisierung“ (welchen Inhalt auch immer er haben mag) erkannt werden. Es wird daher dringend ersucht, analog zum Kompetenztatbestand „Normung“ auch den Kompetenztatbestand „Maß- und Gewichtswesen“ zu belassen, wobei im Zuge dessen aber die Änderung seiner Be-



zeichnung in „**Mess- und Eichwesen**“ vorgeschlagen wird. Der Begriff „Gewichtswesen“ ist nämlich sachlich unrichtig und inhaltlich zu eng und entspricht daher nicht dem tatsächlichen Inhalt dieses Kompetenztatbestandes (vgl. auch den Inhalt des geltenden Maß- und Eichgesetzes).

Sollte diesem Vorschlag nicht entsprochen werden, wird seitens des BMWA davon ausgegangen, dass sich aus der Änderung der Bezeichnung in „Standardisierung und Typisierung“ keine inhaltliche Änderung der verfassungsgesetzlichen Grundlage des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 idgF ergibt.

4. Zum Kompetenztatbestand „Vermessung“:

In den Erläuterungen findet sich auch keine Begründung, warum der derzeitige Kompetenztatbestand „Vermessungswesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 und Art 102 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs in den neuen Kompetenztatbestand „**Vermessung**“ umbenannt wurde. Da der Begriff „Vermessungswesen“ eine umfassendere Kompetenz als der Begriff „Vermessung“ darstellt, sollte die bisherige Begrifflichkeit beibehalten werden.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG:

Die geplante Neufassung und Neuordnung der Kompetenzbestimmungen sollte zum Anlass genommen werden, einer langjährigen Forderung nach Aufnahme eines eigenen Kompetenztatbestandes „**Arbeitsmarktrecht**“ nachzukommen (eine entsprechende Aktualisierung des Kompetenzkataloges wäre erforderlich; im Jahr 1920 hat es eine der heutigen Arbeitsmarktpolitik vergleichbare Staatsaufgabe noch nicht gegeben).

Weiters muss zur Beibehaltung der geltenden Kompetenzrechtslage Art. 10 Abs. 1 Z 11 BVG („**Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht;**“) wie folgt ergänzt werden: „**Arbeitsrecht und Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination; Sozialversicherungsrecht**“.



Derzeit ist die Kompetenz des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination in der Kompetenzdeckungsklausel des Art. I des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes geregelt, deren Aufhebung jedoch in Art. 2 § 2 Abs. 1 Z 23 BVBRG des vorliegenden Entwurfs vorgesehen ist. Diese Kompetenzdeckungsklausel war mit BGBl. I Nr. 42/2007 eigens geschaffen worden, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 37/06-6 vom 29. September 2006 ausgesprochen hatte, dass der Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ es dem Bundesgesetzgeber nicht erlaube, Vorschriften zu erlassen, die nicht den Arbeitgebern, sondern den Bauherren Pflichten auferlegen, selbst wenn diese Vorschriften ausschließlich dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, wie das beim BauKG der Fall ist.

Da „**Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination**“ laut VfGH daher nicht unter den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ fallen, müssen diese, um die geltende und bewährte Kompetenzrechtslage (Bundeskompétenz in Gesetzgebung und Vollziehung) beizubehalten, **in Art. 10 Abs. 1 Z 11 explizit angeführt werden** (siehe auch die Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Z 23 BVBRG). Andernfalls würden diese Angelegenheiten unter die Generalklausel des Art. 12 Abs. 1 Z 9 B-VG idF des Entwurfs fallen, was nachdrücklich abgelehnt wird.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass das **Arbeitsrecht** zur Gänze in **Art. 10 Abs. 1 B-VG** verankert werden soll, da der derzeitige Sonderkompetenztatbestand für das Landarbeitsrecht nicht mehr zu rechtfertigen ist. Eine ausdrückliche Erwähnung des Arbeitsrechtes auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet erscheint im Verfassungstext nicht notwendig, da die Erläuternden Bemerkungen das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht explizit dem Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG zuordnen. Die Klarstellung in den Erläuterungen ist jedoch unbedingt notwendig, da im Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG ausdrücklich von Land- und Forstwirtschaft die Rede ist und die Generalklausel in Art. 12 Abs. 1 Z 9 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht gemäß Art. 10 B-VG Bundessache oder gemäß Art. 11 B-VG Landessache sind, der 3. Säule zuweist.

Missverständnisse, die dann im interpretativen Weg gelöst werden müssten, sollten vermieden werden.

Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass die Länder derzeit ihre Gesetzgebungs-kompetenz bzw. Umsetzungspflicht von Gemeinschaftsrecht im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nur sehr mangelhaft wahrnehmen. Die Europäische Kommission



veröffentlicht jährlich ein Ranking zum Stand der Umsetzung der Arbeitnehmerschutz-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten, in dem Österreich mit einem Umsetzungsstand von 71,4 % regelmäßig die **letzte Stelle** aller 27 Mitgliedstaaten einnimmt. Grund dafür ist eine Vielzahl von Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. nicht korrekter Umsetzung verschiedener Arbeitnehmerschutz-Richtlinien im Zuständigkeitsbereich einiger Bundesländer.

Gleichzeitig wird jedoch in **Art. 10 Abs. 2 B-VG** dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen. Dies bedeutet, dass sich der Bund - bei Materien, die von der Grundsatzgesetzgebung in die Bundeszuständigkeit übergehen - theoretisch für eine Beibehaltung eines Grundsatzgesetzes (und damit auch der Ausführungsbestimmungen der Länder) entscheiden könnte. Diese Regelung des **Art. 10 Abs. 2 B-VG** erscheint für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich aus zwei Gründen **problematisch**:

- **Einerseits** könnte auf Grund dieser Möglichkeit der Druck von Seiten der Länder entstehen, den kompetenzrechtlichen Zustand grosso modo so zu belassen wie er derzeit nach Art. 12 B-VG geregelt ist. Dieser Druck könnte durch die in beiden Varianten vorgesehenen erweiterten Kompetenzen des Bundesrates noch verstärkt werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass teilweise in den Landarbeitsordnungen - soweit durch das Grundsatzgesetz zugelassen - je nach den regionalen Bedürfnissen unterschiedliche Regelungen bestehen.
Dem steht jedoch auch das Bedürfnis der Arbeitswelt nach bundeseinheitlichen arbeitrechtlichen Normen für den betreffenden Wirtschaftszweig gegenüber.
- **Andererseits** müssten in den Fällen des Art. 102 Abs. 2 Bundesbehörden (die Vollziehung bleibt - so ausdrücklich die Erläuterungen zum Entwurf - beim Bund) Landesrecht vollziehen.

Offen bleibt nach diesem Entwurf, unter welchen Kompetenztatbestand das **Land und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz** einzureihen ist. Derzeit ist dieser Bereich als Annexmaterie zum Landarbeitsrecht in einem Grundsatzgesetz geregelt. Nach dem Entwurf wäre aber ebenso eine Zuordnung unter Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG (Land- und Forstwirtschaft) vorstellbar. Eine Bundeskompetenz in diesem Bereich ist jedoch sinnvoll.



Zu Art.10 Abs. 1 Z 12:

Zum Kompetenztatbestand „Umweltschutz“:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kompetenz „**Umweltschutz**“ eine sehr umfassende ist und auch die Erläuterungen keine Aussagen darüber enthalten, welche Materien damit konkret gemeint sind. Klar ist auf Grund der Erläuterungen nur, was nicht unter diesen neuen Kompetenztatbestand fallen soll: „*Der Bereich „Umweltschutz“ wird der ersten Säule zugeordnet. Dieser Kompetenztatbestand ist allerdings um die umweltrelevanten Tatbestände in den vorgeschlagenen Art. 11 („Boden-, Natur- und Landschaftsschutz“ in der Z 11) und 12 (insbesondere „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in Abs. 1 Z 3) reduziert zu lesen.*“ Ansonsten sind anhand der gewählten Bezeichnung "Umweltschutz" bestenfalls Vermutungen möglich, was nun konkret darunter zu verstehen sein könnte. Daher ist diese Bezeichnung geeignet, Verwirrung und Unsicherheit zu erzeugen.

Verschiebungen von aktuellen Zuständigkeiten innerhalb des Bundes sind daher ebenso wenig auszuschließen wie Verschiebungen der Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Länder.

Da die Erläuternden Bemerkungen auch diesbezüglich keinen Hinweis enthalten, wird davon ausgegangen, dass der **bisherige Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“** gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG im neuen Kompetenztatbestand „**Umweltschutz**“ ohne inhaltliche Änderung enthalten ist und sich daraus keine Änderung der verfassungsgesetzlichen Grundlage des geltenden Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004 idgF ergibt.

Zu Art. 10 Abs. 2 B-VG:

Nach dieser Bestimmung kann in den nach Art. 10 Abs. 1 B-VG ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsgesetzen ermächtigt werden.



Damit soll dem einfachen Bundesgesetzgeber ermöglicht werden, den Kompetenztypus „Grundsatzgesetzgebung- Bund/Ausführungsgesetze- Länder“ auf jede beliebige Art. 10-Materie auszudehnen. Dies steht in Widerspruch zu einer klaren Kompetenzverteilung. Verfehlt ist auch die Konstruktion, dass gegebenenfalls der Bundesgesetzgeber zwar die Ausführungsgesetzgebung, nicht aber die Vollziehung an die Länder delegieren kann, sodass dem Bund die Vollziehung von Landesgesetzen obliegen soll.

Allgemein ist anzumerken, dass die in Art. 10 Abs. 2 B-VG in Form einer Generalklausel gehaltene Ermächtigung in einem gewissen Spannungsverhältnis, wenn nicht sogar in einem **Widerspruch zu der** erklärten Absicht steht, mit Art. 10 Abs. 1 B-VG eine **exklusive Zuständigkeit des Bundes** zu schaffen. Wird von dieser Ermächtigung von Seiten des Bundesgesetzgebers verstärkt Gebrauch gemacht, wird die exklusive Zuständigkeit des Bundes wohl „ihres inneren Wertes entkleidet“. Wird in der Praxis von dieser Ermächtigung wenig bis gar kein Gebrauch gemacht, stellt sich die Frage nach deren Notwendigkeit.

Weiters stellt sich die Frage, ob sich die Ermächtigung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG auf alle in Art. 10 B-VG genannten Rechtsgebiete beziehen oder nur auf die aus dem bisherigen Art. 12 B-VG in den künftigen Art. 10 Abs. 1 B-VG übergeleiteten Rechtsbereiche. Zudem ist der Anordnungsgehalt des Wortes „kann“ in dieser Ermächtigung kritisch zu hinterfragen. Dem BMWA ist dabei bewusst, dass der Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 2 B-VG dem geltenden Art. 15 Abs. 6 BVG nachgebildet ist; aus der Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 1 hat sich allerdings schlüssig ergeben, dass sich die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung lediglich auf die in Art. 12 Abs. 1 Z 1 bis 6 B-VG angeführten Rechtsbereiche beschränkt. Im Unterschied dazu soll nach dem Wortlaut des geplanten Art. 10 Abs. 2 B-VG allerdings künftig in allen in Art. 10 Abs. 1 B-VG genannten Bereichen eine Grundsatzgesetzgebung möglich sein.

Fraglich scheint, ob diese „aufgewertete“ Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Grundsatzgesetzgebung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG entspricht (dieses sollte gerade im Rahmen einer Änderung des B-VG beachtet werden).



Jedenfalls sollte in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung näher dargestellt werden, für welche Rechtsgebiete bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen davon Gebrauch gemacht werden „kann“.

Nach Ansicht des BMWA kann jedenfalls nur dann von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um ein Bundesgesetz handelt, dass auch als Grundsatzgesetz erlassen werden kann. Nach Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, liegt ein Grundsatzgesetz nur dann vor, wenn einerseits die darin enthaltenen Bestimmungen nicht so bestimmt sind, dass das Bundesgesetz im Hinblick auf Art. 18 B-VG einwandfrei vollziehbar ist, andererseits die betreffenden Regelungen doch so weit bestimmt sind, dass diese auf Grund ihres Inhalts den Kompetenztatbeständen des Art. 12 B-VG (künftig den Kompetenztatbeständen des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 B-VG) zugeordnet werden können. Ein Grundsatzgesetz kann daher sowohl wegen Überbestimmtheit, als auch wegen mangelnder Bestimmtheit verfassungswidrig sein. Eine Ausweitung der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung bringt damit auch die Gefahr weiterer Verfassungswidrigkeiten mit sich.

Zu Art. 11 Z 14 B-VG:

Hier werden im zweiten Halbsatz genannt: „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten;“. Dabei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, weil der Kompetenztatbestand „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten;“ derzeit in Art. 21 Abs. 1 B-VG geregelt ist, der nicht aufgehoben, sondern in Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG des vorliegenden Entwurfs novelliert werden soll.

Unabdingbar ist jedenfalls, dass der geltende **Art. 21 Abs. 2 B-VG** hinsichtlich der **Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes von Bediensteten der Länder, die in Betrieben beschäftigt sind, unverändert bleibt.**

Zu betonen ist weiters, dass der Vorschlag auch eine Verschiebung in Bezug auf die Betriebsverfassung/Personalvertretung von Landesbediensteten, die in Betrieben beschäftigt werden, vom Bund zu den Ländern bedeuten würde. Da aber davon auszugehen ist, dass die neue Kompetenzverteilung eben auch Verschiebungen zwi-



schen Bund und Ländern bedeutet, könnte dem bei einer Gesamtlösung zugestimmt werden, zumal den Ländern ja auch bereits die Kompetenz in Bezug auf Gemeindebedienstete zukommt.

Zu Art.12 B-VG:

Wie bereits im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 1 (Änderung des B-VG) des vorliegenden Entwurfs unter Punkt 1.1. der ho. Stellungnahme dargelegt wurde, ist das in Art. 12 vorgeschlagene System der „3.Säule“ aus ho. Sicht als sehr problematisch zu beurteilen.

Vor allem der Nebensatz in Art. 12 Abs. 2 „solange und soweit der Bund...nicht Gebrauch macht“ kann zu äußerst schwierigen Abgrenzungsfragen und unklaren „Regelungsgemengen“ zwischen Bundes- und Landesregelungen führen.

Derzeit kann nämlich noch überhaupt nicht abgeschätzt werden, wann die Länder eine Bundesregelung als „abschließend“ im Sinne der Erläuterungen ansehen oder wann sie sich noch zu ergänzenden Regelungen ermächtigt fühlen.

Überdies könnte es bedenklich werden, wenn der Bund in einer Materie, in der eine bundeseinheitliche Regelung dringend geboten wäre, nicht „rechtzeitig“ eine solche trifft, sodass es zu unerwünschten unterschiedlichen Regelungen der Länder kommt. Schließlich kann es zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, wenn der Bund „nachträglich“ eine einheitliche Regelung trifft und unklar wird, ob und wieweit daneben die bestehenden Landesgesetze beibehalten werden dürfen.

In vielen Fällen wird dies langwierige Verfahren vor dem VfGH zur Folge haben, während deren oft langer Dauer die unbefriedigende Unsicherheit über die Rechtslage bestehen bleibt.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG:

Im Zusammenhang mit dem Kompetenztatbestand „**Staatsbürgerschaft**“ könnten die zuvor angesprochenen Probleme dazu führen, dass die Länder neben den Bundesregelungen, sofern sie diese nicht als „abschließend“ ansehen, zusätzliche Anforderungen (sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht) an Staatsbürger-



schaftswerber festlegen. Dies könnte zu schwierigen Problemen im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz und zum „Forum-Shopping“ führen (man nimmt einen Wohnsitz im Bundesland mit den einfachsten Anforderungen auf).

Äußerst problematisch ist überdies, dass bei Ausübung der Bundeskompetenz die Mitspracherechte des Bundesrates unabhängig von der Variante, die gewählt wird, deutlich ausgeweitet werden sollen. Dies kann eine dringend gebotene bundeseinheitliche Regelung verhindern (was unter Umständen wieder zum unerwünschten Zustand von 9 unterschiedlichen Landesregelungen führen kann) oder zumindest deutlich verzögern.

Aus Sicht des BMWA wird daher die **Zuordnung** des politisch äußerst heiklen Kompetenztatbestandes „**Staatsbürgerschaft**“ zur neuen „**3. Säule**“ strikt **abgelehnt**. Dieser Tatbestand müsste jedenfalls in der Gesetzgebung unbedingt weiterhin in der ausschließlichen Bundeskompetenz belassen werden.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 2:

Die Regelungen der künftigen EU-Bauproducte- Verordnung, die bis etwa Ende 2009 die geltende Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG ersetzen wird, werden keinen Spielraum für unterschiedliche Ausgestaltungen durch die Landesgesetzgebung lassen. Die **Schaffung eines Kompetenztatbestandes „Bauproducte“** in Art. 10 Abs. 1 (erste Säule) – zusätzlich zum Kompetenztatbestand „Baurecht“ in der „dritten Säule“ – würde Klarheit schaffen und den seit über zehn Jahren bestehenden Zuständigkeitsstreit, der eben politisch nicht lösbar war, auf verfassungsrechtlicher Ebene beenden. Der Kompetenztatbestand „Bauproducte“ sollte die Erlassung von Regelungen über das Inverkehrbringen und die Konformitätsbewertung von Bauprodukten durch den Bund ermöglichen. Fraglich erscheint, ob dafür die Ermächtigung des neuen Art. 12 Abs. 6 zur Inanspruchnahme einer Bedarfskompetenz in Angelegenheiten der europäischen Integration durch den Bund, die durchaus positiv gesehen wird, ausreicht.

Es ist davon auszugehen, dass die Erlassung von Regelungen des klassischen Baurechts weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache bleiben werden. Ein



neuer Kompetenztatbestand „Baurecht“ (mit Ausnahme der Bauproekte) könnte daher auch in Art. 11 (zweite Säule) enthalten sein.

Auf die Ausführungen zum neuen Art. 10 Abs. 1 Z 6 bezüglich der öffentlichen Aufträge und zum neuen Art. 10 Abs. 1 Z 8 bezüglich des Energierechts und der Angelegenheiten der Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Betriebsmittel) wird verwiesen.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 3:

Die Kompetenztatbestände „**Umweltverträglichkeitsprüfung**“ und „**Abfallwirtschaft**“ scheinen bereits im derzeit geltenden Kompetenzkatalog auf. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Bezeichnung dieser Kompetenztatbestände an sich. Bedenken bestehen jedoch – wie bereits ausführlich begründet wurde - gegen die Schaffung eines Kompetenzverteilungssystems im Sinne des vorgeschlagenen Art. 12, welcher Kompetenzen nicht von vorneherein klar zuteilt, sondern die Kompetenzverteilung dem ungewissen Ausgang von Verhandlungen in der Zukunft anheim stellt.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG:

In die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG sollte einfließen, dass vom Kompetenztatbestand „**Jugendschutz**“ nicht die Normen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit umfasst sind.

Zu Art. 12 Abs. 6 B-VG:

Ungeachtet der ho. Bedenken hinsichtlich des Modells der „3. Säule“ wird die Möglichkeit, eine bundeseinheitliche und schnellere Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration auch in jenen Bereichen zu ermöglichen, die in die Länderkompetenz fallen, begrüßt. Es sollte jedoch bei der Konzeption des neuen Verfahrens im Bundesrat (Mechanismus für die dritte Säule) darauf geachtet werden, dass die Umsetzung dadurch nicht völlig blockiert oder stark verzögert werden kann.



Unklar ist, ob der Bund auch die Vollziehung dieser Regelungen für sich beanspruchen kann, oder sich in diesem Fall die Vollziehung nach der sonst geltenden Kompetenzlage richtet. Für Letzteres spricht, dass Abs. 6 ausschließlich von „Bundesgesetz“ spricht und Abs. 2, der die Vollziehung in Angelegenheiten des Art. 12 regelt, sich ausdrücklich nur auf Abs. 1 bezieht. Eine klarere Regelung hinsichtlich der Vollzugszuständigkeit in den Fällen des Abs. 6 wäre jedenfalls erforderlich.

Zu Art. 102 Abs. 2:

Sofern dem Ersuchen um Beibehaltung des Kompetenztatbestandes „Maß- und Gewichtswesen“ (unter der gleichzeitig vorgeschlagenen neuen Bezeichnung „**Mess- und Eichwesen**“) gefolgt werden sollte, wäre diese Änderung jedenfalls auch in der Aufzählung im Art. 102 Abs. 2 nachzuvollziehen.

Zu Art. 151 Abs. 41 Z 1 und 5 B-VG:

Zunächst ist fraglich, ob die Übergangsbestimmungen des Art. 151 Abs. 41 **Z 1** B-VG auch auf den Übergang von Grundsatzkompetenz auf Bundeskompetenz anwendbar ist. Die Formulierung spricht von einem Übergang der Kompetenz auf den Bund, in vorliegenden Fall besteht jedoch bereits eine Kompetenz des Bundes, wenn auch nur zur Regelung der Grundsätze. Nur die Ausführungskompetenz der Länder entfällt bzw. geht auf den Bund über. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

In diesem Zusammenhang müsste auch das Schicksal des Bundesgrundsatzgesetzes klargestellt werden. Die Grundsatzbestimmungen wären zwar bedeutungslos, das in solchen Gesetzen enthaltene unmittelbar anwendbare Bundesrecht müsste jedoch beibehalten werden.

Abzulehnen ist jedenfalls eine Auslegung, nach der für den Übergang von Art. 12 BVG (alt) auf Art. 10 B-VG idF des Entwurfs keine Übergangsbestimmungen erforderlich wären, weil nach Art. 10 Abs. 2 B-VG idF des Entwurfs ohnedies Ausführungsbestimmungen möglich wären. Dabei würde nicht berücksichtigt, dass sich auch die Zuständigkeit zur Vollziehung verschiebt.

Nach Auffassung des BMWA sind Übergangsbestimmungen jedenfalls notwendig.



Im Bereich des Landarbeitsrechts muss erst im Detail geprüft werden, welche vom allgemeinen Arbeitsrecht abweichenden Bestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft beibehalten werden müssen. So sind beispielsweise die arbeitszeitrechtlichen Sonderbestimmungen auf Grund der Arbeitsspitzen zur Erntezeit gerechtfertigt (auch das Arbeitszeitgesetz enthält Sonderbestimmungen für verschiedene Wirtschaftszweige).

Den Bereich der Vollziehung regelt Art. 151 Abs. 41 **Z 5** B-VG. Der erste Satz dieser Bestimmung ist unklar formuliert. Es muss klargestellt werden, dass für den Übergangszeitraum Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden, insbesondere die Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Eine sofortige oder spätere Übertragung auf die Arbeitsinspektion des Bundes ist nur möglich, wenn damit eine entsprechende personelle Aufstockung bei der Arbeitsinspektion verbunden wäre. Die Übertragung von Aufgaben der Länder an die Bundesbehörde Arbeitsinspektion ohne zusätzliche Planstellen wird hingegen nachdrücklich abgelehnt.

Ebenfalls in Art. 141 Abs. 41 Z 5 wird festgehalten, dass Akte der Verwaltung, also etwa Bescheide, weiterhin aufrecht bleiben. Eine solche Bestimmung ist jedenfalls notwendig, z.B. für die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit.

Bezeichnender Weise gibt es zu der sehr kryptisch gehaltenen Übergangsregelung des vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 41 überhaupt keine Erläuterungen.

II. Zu Art. 2 (Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – BVB RG)

Im Hinblick auf den Kurztitel sollte die Abkürzung nicht „BVB RG“, sondern „**BVR BG**“ lauten. Da auch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz mit „1. BVR BG“ abgekürzt wird (94/ME XXIII. GP), geht das BMWA davon aus, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt.

Zu § 1 Abs. 1 Z 3 BVB RG:

Die Aufhebung des BVG vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung für Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschafts-



genossenschaften betrieben werden und mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigen, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Aufhebung würde allerdings bewirken, dass die betroffenen Betriebe statt wie bisher unter das ASchG künftig unter das LAG fallen (solange dieses nicht aufgehoben wird). Um dies zu verhindern, müsste das BVG durch eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung ersetzt werden.

In der Auflistung des § 1 Abs. 1 BVB RG fehlt § 1 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 683.

Zu § 1 Abs. 3 BVB RG:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten auch die Übergangsbestimmungen des Art. XI Abs. 2 B-VG Novelle 1974, BGBI. Nr. 444, und des Art. III Abs. 1 B-VG Novelle 1981, BGBI. Nr. 350, als nicht mehr geltend festgestellt werden.

Nach Rechtsmeinung des BMWA ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenwirken der zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden B-VG Novelle 1999, BGBI. I Nr. 8, und der B-VG Novelle 2001, BGBI. I Nr. 121, dass diesen Übergangsbestimmungen materiell derogiert wurde. Diese Rechtsansicht wurde auch seitens des BKA-VD mit Schreiben vom 23.12.2002, GZ 601.999/020-V/1/2002, bestätigt.

Zu § 2 BVB RG:

Da die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des § 49 und des § 62 Abs. 1 und 5 des **Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetzes** (BMSVG) im Katalog des § 2 Abs. 1 und 2 BVB RG fehlen, geht das BMWA davon aus, dass diese Verfassungsbestimmungen weder aufgehoben noch zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen werden und **weiter (im Verfassungsrang) Teil der Rechtsordnung** sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 20 BVB RG:

Das zu § 1 Abs. 1 Z 3 BVB RG Ausgeführte gilt auch für die Aufhebung des § 13 Abs. 4 des Bundesforstgesetzes 1996, BGBI. Nr. 793: Auch diese Verfassungsbestimmung muss durch eine einfachgesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die eine Ausnahme für die Bundesforste vom LAG normiert, solange das LAG nicht außer Kraft gesetzt wird.



Zu § 2 Abs. 1 Z 23 BVBRG:

Mit dieser Bestimmung soll die erst durch BGBl. I Nr. 42/2007 für das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) geschaffene Kompetenzdeckungsklausel wieder aufgehoben werden. Diese sieht für Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vor.

Laut Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf kann die genannte Bestimmung aufgehoben werden, weil die betroffenen Regelungen teilweise unter den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (vorgeschlagener Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und teilweise in den Bereich der dritten Säule („Baurecht“ im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG) fallen. **Dies ist unrichtig.** Dass die Regelungen nicht unter den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ fallen, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 37/06-6 vom 29. September 2006 ausgesprochen, und dies damit begründet, dass der Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ es dem Bundesgesetzgeber nicht erlaube, Vorschriften zu erlassen, die nicht den Arbeitgebern, sondern den Bauherren Pflichten auferlegen, selbst wenn diese Vorschriften ausschließlich dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, wie das beim BauKG der Fall ist. Die Regelungen fallen aber auch nicht unter den Kompetenztatbestand „Baurecht“, weil Regelungsgegenstand nicht die Beschaffenheit von Bauwerken, sondern einzig und allein der Schutz von Arbeitnehmern bei der Durchführung von Bauarbeiten auf Baustellen ist. Dem Regelungszweck nach handelt es sich daher zweifellos ausschließlich um Arbeitnehmerschutzrecht (was die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung an den VfGH auch vertreten hat). Da es aber laut VfGH (nur deshalb) nicht vom Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ erfasst ist, weil Normadressat nicht der Arbeitgeber der durch die Rechtsvorschriften geschützten Arbeitnehmer ist, handelt es sich um einen **Kompetenztatbestand sui generis.**

Betont wird, dass Regelungen wie sie im BauKG enthalten sind, der österreichischen Rechtsordnung bis 1999 völlig fremd waren und das BauKG zur Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG erlassen wurde. Diese EU-Richtlinie ist auf Art. 137 (vormals Art. 118a) EG-Vertrag gestützt, also handelt es sich auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene um Arbeitnehmerschutzrecht. Es soll daher auch innerstaatlich die geltende



Kompetenzrechtslage beibehalten werden und im Fall der Aufhebung des Art. I BauKG müssen die Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination **im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ausdrücklich angeführt werden.**

Zu § 2 Abs. 2 Z 6 BVBRG:

Eine Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz betreffend die Regelung der Arbeiterkammerzugehörigkeit vom Bund zu den Ländern ist abzulehnen.

Die in § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 Arbeiterkamergesetz (AKG) normierte Abgrenzung der Mitgliedschaft zu den Arbeiterkammern nach dem Tätigkeitsbereich öffentlich Bediensteter war bisher aus Kompetenzgründen im Verfassungsrang verankert.

Wenn - wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wird – die berufliche Vertretung von Landes- und Gemeindebediensteten dem Kompetenztatbestand „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensten“ zuzurechnen ist, der gemäß Art. 11 Z 14 B-VG idF des Entwurfs Landessache ist, so müssen die genannten Bestimmungen des AKG im Verfassungsrang belassen werden, damit die Bundeskompetenz zur Regelung der Arbeiterkammermitgliedschaft keine Einschränkung erfährt. Alternativ dazu könnte in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden, dass die Regelung der Arbeiterkammerzugehörigkeit von Landes- und Gemeindebediensteten unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt und somit Bundessache ist.

Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass die aktuelle Fassung des AKG „BGBI. I Nr. 97/2007“ lautet.

Schließlich wird angeregt, in den Katalog des § 2 Abs. 2 BVBRG auch „§ 10 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz, BGBI. Nr. 108/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2005“ aufzunehmen, da dessen Anführung in der entsprechenden Bestimmung des Ersten Bundesverfassungsbereinigungsge setzes lediglich auf Grund eines Redaktionsversehens unterblieben ist.

Zu § 2 Abs. 2 Z 9:



Bezüglich der Angelegenheiten der **Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Betriebsmittel)** wird auf die früheren Ausführungen zum geplanten Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Kompetenztatbestand Energierecht) verwiesen. Der vorgesehenen Entkleidung des **§ 8 Abs. 1 und 4 ETG 1992** ihres Verfassungsranges könnte nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass das Energierecht mit seinem vom Entwurf vorgesehenen Inhalt tatsächlich der „dritten Säule“ zugeordnet wird. Dass dies bezüglich der Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Betriebsmittel) nicht präferiert wird, wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Kompetenztatbestand Energierecht) bereits begründet. Sollte diesen ho. Überlegungen gefolgt werden, hätte Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 9 konsequenterweise zu entfallen.

III. Schlussbemerkungen:

Diese Stellungnahme wird u. e. elektronisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.05.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

